



Kramergasse in Kärntens Landeshauptstadt Klagenfurt: Österreichs erste Fußgängerzone im Jahr 1961.

50 Jahre Fußgängerzone

Fußgänger statt Autos auf der Fahrbahn: Vor 50 Jahren wurde in der Kramergasse in der Klagenfurter Innenstadt die erste Fußgängerzone Österreichs eröffnet.

Die Kramergasse ist einer der ältesten Wege in Klagenfurt und verbindet den Alten mit dem Neuen Platz. 1961 wurde diese Gasse als erste Verkehrsfläche in Österreich in eine Fußgängerzone umgewandelt. Kurz danach wurden auch die Wiener Gasse und der Alte Platz autofreie Zonen. Damals fuhren in der Kärntner Hauptstadt noch Straßenbahnen. Sie wurden 1963 durch Autobusse ersetzt.

Erst zehn Jahre später gab es in der Bundeshauptstadt die erste Fußgängerzone; allerdings nur probeweise für eine kurze Zeit – zu Weihnachten 1971 unter der Bezeichnung „Weihnachtskorso“. Zur ersten echten Fußgängerzone in Wien wurde am 6. August 1974 die stark befahrene Kärntner Straße erklärt. Nicht alle Geschäftsleute in der alten Prachtstraße waren begeistert: „Der beabsichtigte Protest einer Boutique, deren Junior-Chef seinem Missfallen und seiner Kritik am Trinkwasserbrunnen und an den Kandelabern durch eine Kranzniederlegung Ausdruck geben wollte, wurde durch die polizeiliche Beschlagnahmung des ‚Demonstrationsgeräts‘ erstickt“, hieß es in einer APA-Aussendung.

Rechtliche Grundlage. Die Einrichtung einer Fußgängerzone ist in § 76a der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Demnach kann die Behörde durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert. In einer Fußgängerzone ist grundsätzlich jeder Fahrzeugverkehr verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Die Behörde kann für Ladetätigkeiten in einer Fußgängerzone Zeiträume bestimmen und Ausnahmen für Taxis, Fiaker, Hotelgästewagen, Handelsvertreter-Fahrzeuge und Fahrräder einräumen – entweder für bestimmte Zeiträume oder dauernd.

Am Anfang und am Ende einer Fußgängerzone sind Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 9a bzw. 9b StVO anzubringen.

Befahren werden dürfen Fußgängerzonen mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr, mit Schienen-

fahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlineverkehrs, mit den zur Durchführung einer unaufschiebbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen, mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie mit Krankentransportfahrzeugen.

Fahrzeuge (ausgenommen Schienenfahrzeuge) dürfen in einer Fußgängerzone nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Fußgänger dürfen auch die Fahrbahn benutzen, sie dürfen aber den erlaubten Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern.

Die erste Fußgängerzone in Europa wurde 1953 in Rotterdam in den Niederlanden eröffnet. Die Einkaufsstraße Lijnbaan wurde damals autofrei.

Am 9. November 1953 wurde in der Treppenstraße in Kassel Deutschlands erste „FuZo“ eingeweiht. Es folgten Zonen am 12. Dezember 1953 in der Holstenstraße in Kiel und einige Tage später in der Schulstraße in Stuttgart. Außerhalb Europas sind Fußgängerzonen in Städten eher selten.

Werner Sabitzer